

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 21

Ausgegeben und versendet
am 28. Mai 2021

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

114. Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung (Kooperationsvereinbarung Wildnisgebiet Lassingbachtal)	246
115. Ausschreibung (Förderung der Energieraumplanung in der Steiermark, Neuauflage)	246
116. Auftragsbekanntmachung (L315 San. Södingberg – Straßen- und Brückenbauarbeiten)	251
117. Auftragsbekanntmachung (Winterdienst - Einsatzdatenerfassung)	251

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Weiz; Dr. Kathrin Popovits, Ansuchen um Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde Ilztal, 8211 Ilztal, Preßguts 46; Kundmachung	252
Stadtgemeinde Leoben; Bekanntmachung vergebener Aufträge – Sektoren (Zusatzvereinbarung zur Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2021 aus der Rahmenvereinbarung JBV 2018 – 2020, Stadtwärme Leoben, Netzverdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes BA07)	253
Marktgemeinde Premstätten; Kundmachung gemäß § 92 (1) und (2) Stmk. GemO i.d.g.F., Verordnung gemäß § 9 des Stmk. ROG i.d.g.F.	253
Gemeinde Heimschuh; Bekanntgabe vergebener Aufträge (Digitaler Leitungskataster Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlage Gemeinde Heimschuh)	254

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 22 Erscheinungstermin: Freitag, 04.06.2021

Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr

Stück 23 Erscheinungstermin: Freitag, 11.06.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A13 Umwelt und Raumordnung

Nr. 114

ABT13-303628/2020-4

21. Mai 2021

Freiwillige Ex-ante-Transparentbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-2652, E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Bezeichnung des Auftrags: Kooperationsvereinbarung Wildnisgebiet Lassingbachtal

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Kooperationsvereinbarung Wildnisgebiet Lassingbachtal

Hauptort der Ausführung: Gemeinde Wildalpen und Gemeinde Landl

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 19. Mai 2021

Dokument-ID: 103506-00

Für das Land Steiermark:
Die Landesrätin:
L a c k n e r

FA Energie und Wohnbau

Nr. 115

ABT15-67975/2018-243

26. Mai 2021

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

Förderung der Energierraumplanung in der Steiermark, Neuauflage

durchgeführt.

1. Förderungsschwerpunkt

Das Land Steiermark bekennt sich in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030¹ (KESS 2030) zur Unterstützung von Energierraumplanung. Dies ist jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt.

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (§ 3 StROG 2010) wird in den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen festgelegt, dass die Transformation der Energieversorgung und Klimaschutz in allen raumplanerischen Entscheidungen insofern abzuwägen sind, als die sparsame Verwendung von Energie und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie die Klimaschutzziele berücksichtigt werden müssen.

¹ Klima- und Energiestrategie 2030, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA Energie und Wohnbau, 11/2017

Ein wesentliches strategisches Instrument der örtlichen Raumplanung zur Erreichung dieser Ziele ist das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK). Mit dieser Ausschreibung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche die Gemeinden unterstützen sollen, ihre Ziele im Sinne der Energieraumplanung im ÖEK zu verankern und in weiterer Folge umzusetzen.

Gemäß § 21 (3) StROG 2010 ist zur Begründung des ÖEK ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Zu den Inhalten gehören „allenfalls erforderliche Sachbereichskonzepte zur Erreichung der Entwicklungsziele für einzelne Sachbereiche, wie insbesondere für die Energiewirtschaft (z.B. Energiekonzepte, [...])“;

Mit dem Sachbereichskonzept Energie (SKE) wird das ÖEK um energieraumplanerische Strategien ergänzt, die als Entscheidungsgrundlage zur Festlegung künftiger räumlicher Entwicklungen dienen sollen. Um dieses SKE breit umsetzen zu können, wurde ein entsprechender Leitfaden² im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung erstellt, der die Basis für diese Ausschreibung zu sehen ist.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Planungsleistungen, die das ÖEK um das SKE ergänzen. Darauf aufbauend können weitere erforderliche Schritte, die einen Beitrag zu einer energieoptimierten Entwicklung der Gemeinde leisten und die Durchgängigkeit von den strategischen Zielen mit Verordnungscharakter zu konkreten Umsetzungen schaffen, gefördert werden.

Die Fördermöglichkeiten orientieren sich an den Maßnahmen des KESS 2030 Aktionsplans in den Bereichen Energieaufbringung und -verteilung, Gebäude und Siedlungsstrukturen sowie der Mobilität.

Da sich Gemeinden in unterschiedlichen Prozessstadien bezüglich Energieraumplanung bzw. räumlicher Energieplanung befinden, soll es die Möglichkeit geben, je nach Umsetzungsstatus (siehe Punkt 4), um eine zielgerichtete Förderung anzusuchen. Dazu wurden die unterschiedlichen Umsetzungsstadien in Module eingeteilt. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Abstimmung von Raum- und Siedlungsentwicklung sowie Maßnahmen zur Transformation des Energiesystems und Klimaschutz integrierend betrachtet werden.

Modul 1

Gemeinden, die über kein SKE als Bestandteil des ÖEK verfügen, können um Förderung für die Erstellung eines SKE einschließlich der begleitenden Planung und Beratung sowie gutachterlichen Unterstützung durch fachkundige Dritte ansuchen (Modul 1 lt. Tab. 1).

Das SKE muss neben den energieraumplanerischen Strategien, die Maßnahmen zu Energie, Mobilität und Klimaschutz integrativ mit der Raum- und Siedlungsstruktur enthalten, auch über einen Mechanismus zur jährlichen Berichterstattung über den Stand der Zielerreichung des SKE gemäß § 42 (11) StROG 2010 verfügen.

Modul 2

Gemeinden, die bereits über ein SKE verfügen, können um die Förderung von auf Modul 1 aufbauenden Planungsleistungen im Bereich Energieaufbringung und -verteilung, Gebäude und Siedlungsstrukturen und Mobilität ansuchen, sofern ein Bezug zum SKE ableitbar ist (Modul 2 lt. Tab. 1).

Darunter fallen insbesondere Machbarkeitsstudien, Konzepte und Detailplanungen (inkl. damit einhergehenden Analysen, spezifischer Datenerhebungen und allfällig notwendiger Spezialgutachten) zur erneuerbaren regionalen Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen, Konzepte zur energieoptimierten Quartiersentwicklung, Mobilitätskonzepte oder ökologische Sanierungskonzepte für kommunale Gebäude.

Modul 3

Gemeinden, die bereits über ein SKE, und die bereits die erforderlichen Planungsleistungen im Bereich Energieaufbringung und -verteilung, Gebäude und Siedlungsstrukturen und Mobilität gemäß Modul 2 vorgenommen haben, können um die Förderung von auf Modul 1 und 2 aufbauenden energieraumplanerischen Maßnahmen ansuchen, die der Vorbereitung und Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben von erarbeiteten Machbarkeitsstudien, Konzepte und Detailplanungen dienen (vornehmlich Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Vorbereitung und fachliche Begleitung von Wettbewerben) (Modul 3 lt. Tab. 1).

² Das Sachbereichskonzept Energie – Ein Beitrag zum ÖEK, Leitfaden, Version 2.0, Universität für Bodenkultur Wien, im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten
- Zahlungen, die nicht von dem/der FörderungsnehmerIn geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Förderungswerber sind steirische Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie interkommunale Kooperationen im Sinne einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung ist in drei unterschiedliche Module je nach Umsetzungsstatus gegliedert:

Modul	Umsetzungsstatus	Gegenstand der Förderung	Förderintensität
1*	<i>kein Sachbereichskonzept Energie</i>	<i>Sachbereichskonzept Energie</i>	<i>max. 60 % der Netto-Kosten, max. € 15.000,00</i>
2	<i>Genehmigtes Sachbereichskonzept Energie</i>	<i>Machbarkeitsstudie, Konzepte und Detailplanungen</i>	<i>max. 60 % der Netto-Kosten, max. € 48.000,00</i>
3	<i>Genehmigtes Sachbereichskonzept Energie und Machbarkeitsstudien, Konzepte oder Detailplanungen vorhanden</i>	<i>Vorbereitung und Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben</i>	<i>100 % des Mehraufwandes**, max. € 10.000,00</i>

* Modul 1: verpflichtend (wenn nicht schon vorhanden)

** Arbeitsaufwand für Maßnahmen, die über die klima- und energierelevanten gesetzlichen Erfordernisse hinausgehen

Bürgerbeteiligung

Es besteht die Möglichkeit einer Bonuszahlung von max. € 5.000,00 für Bürgerbeteiligung, die über das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß hinausgeht.

Kooperationen

In Modul 1 haben Gemeinden die Möglichkeit, ein gemeinsames SKE im Rahmen einer interkommunalen Kooperation einzureichen (öffentlich-öffentliche Partnerschaft). Für solche Fälle erhöht sich der maximal mögliche Förderungsbeitrag auf € 45.000,00.

Für diese Ausschreibung stehen max. € 600.000,00 zur Verfügung. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die eingereichten Maßnahmen dürfen nicht den Strategien und Vorgaben des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...) widersprechen.
- b) Für denselben Fördergegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes in Anspruch genommen werden.
- c) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (beihilfenrechtliche Höchstgrenzen gemäß geltender Fassung der AGVO bzw. mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- d) Die Ergebnisse von Planungen, Studien und Konzepten, welche im Zuge dieser Ausschreibung gefördert werden, sind jedenfalls im Revisionsprozess bzw. im Änderungsverfahren zum jeweiligen ÖEK angemessen zu beachten, im ÖEK der Gemeinde rechtsverbindlich zu verankern und in den nachgelagerten Planungsinstrumenten zu berücksichtigen.
- e) Die Planungsleistungen sind von jeweils befugten Planern auszuführen.
- f) Besuch von zumindest einer Schulungsveranstaltung.
- g) Der Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden.

6. Abwicklung des Verfahrens

6.1 Antragsstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum 31. Mai 2021 – 31. Jänner 2022 ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> → Ökofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

6.2 Jurybewertung

Die Jury trifft sich in regelmäßigen Abständen um über die eingelangten Projekte zu beraten. Die Bewertung der Jury erfolgt hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovativer Ansatz des Vorhabens
- d) Bewertung von Machbarkeitsstudien, Konzepten und Detailplanungen und Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzung für Modul 3
- e) Konsens zu den Rahmenbedingungen des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...)
- f) Beitrag zu einer nachhaltigen Raumplanung
- g) Integration mit der räumlichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde und Verankerung der Maßnahmen im ÖEK, Beschreibung der Schaffung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Möglichkeiten für Gemeinden
- h) Angemessenheit der Kosten
- i) Realisierbarkeit der Konzepte und Planungen
- j) Soziale Akzeptanz

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind.

Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

6.3 Umsetzungsfrist und Förderauszahlung

Die Arbeiten der Projekte müssen nach 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderfähige Kosten anerkannt werden. Die Beantragung der Förderauszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 7.2 sind zu übermitteln.

7. Vorzulegende Unterlagen

Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

7.1 Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag
- b) Gemeinderatsprotokoll (bzw. Auszug) aus dem hervorgeht, dass die Erarbeitung und die anschließende Verankerung des SKE im ÖEK beschlossen wurde.
- c) Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend den Kriterien (siehe Punkt 6.2) ermöglichen
- d) Kostenaufstellung und Zeitplan für die Umsetzung
- e) Sofern zutreffend: der Nachweis einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft
- f) Nachweis der fachlichen Befugnis der beauftragten Unternehmen und Nennung eines Projektverantwortlichen
- g) Für Modul 2-3: rechtsgültiges OEK mit SKE. Zusätzlich für Modul 3: die bereits vorhandenen Machbarkeitsstudien, Konzepte oder Detailplanungen
- h) Bekanntgabe weiterer beabsichtigter, laufender und erledigter Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

7.2 Unterlagen für die Förderungsanzahlung

- a) Detaillierte Rechnungen zum Förderungsgegenstand inkl. Zahlungsnachweise in Kopie
- b) Bestätigung über den Besuch einer Einführungsveranstaltung und/oder eines Sprechtags zur Energieraumplanung
- c) Vorlage des rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE inkl. der damit verbundenen nachgelagerten Planungsinstrumente, Erläuterungen und des Monitoringmechanismus nach § 42 (11) StROG 2010 (Modul 1, 2 und 3); Vorlage der Machbarkeitsstudien, Konzepte und Detailplanungen im Bereich Energie und Mobilität einschließlich Beschluss der Umsetzung dieser Planungsleistungen durch den Gemeinderat (Module 2 und 3); Vorlage der in Modul 3 erbrachten Planungsleistungen (Modul 3).

8. Jurymitglieder

Vorsitzende/r:

1 VertreterIn der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des für das Raumordnungs- bzw. Energieressort zuständigen politischen Referenten

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität mit einschlägigen Kenntnissen in den geforderten Fachgebieten (Raumplanung, Energie, Mobilität)

1 VertreterIn der Abteilung 17 – Referat Landesplanung und Regionalentwicklung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

1 VertreterIn der Abteilung 13 – Referat Bau und Raumordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Referat Energietechnik und Klimaschutz

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 116

ABT16-20479/2019-3

25. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/104360>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/104360>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L315 San. Södingberg – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L315, Stübinggrabenstraße; BV: „San. Södingberg“; km 14,200 – km 15,233; Straßen- und Brückenbauarbeiten; VS: L315_121; Gemeinde Geistthal-Södingberg, BBL SZ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 15. Juni 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 104360-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

FA Straßenerhaltungsdienst

Nr. 117

ABT16SD-169791/2017

19. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Stempfergasse 4, 8010 Graz, Kontaktstelle: Wolfgang Jöbstl, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103457>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103457>

Bezeichnung des Auftrags: Winterdienst – Einsatzdatenerfassung

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Winterdienst – Einsatzdatenerfassung, Gegenstand des Ausschreibungsobjektes ist die Beschaffung eines einheitlichen IT-Systems zur Planung, Steuerung und Dokumentation des Winterdienstes für die 26 Straßenmeistereien in der Steiermark.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Hauptort der Ausführung: Graz, Steiermark

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 999 Monate

Fragen zur Ausschreibung: bis längstens 31. Mai 2021, 12.00 Uhr (Einlangen)

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 17. Juni 2021, 12.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 17. Mai 2021

Dokument-ID: 103457-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-169233/2021-3

26. Mai 2021

**Dr. Kathrin Popovits, Ansuchen um Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke
in der Gemeinde Ilztal, 8211 Ilztal, Preßguts 46; Kundmachung**

Frau Dr. med. univ. Kathrin Elisabeth Popovits, wohnhaft in 8212 Pischelsdorf am Kulm, Pischelsdorf 480, hat um die Bewilligung zur Haltung bzw. Übernahme einer ärztlichen Hausapotheke (Übernahme der Kassenplanstelle Dr. Christian Dunst) in 8211 Ilztal, Preßguts 46, angesucht.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung (Übernahme) binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz geltend machen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

58/2021

Der Bezirkshauptmann:
T a u s

Stadtgemeinde Leoben

L-790789-1525

26. Mai 2021

Bekanntgabe vergebener Aufträge – Sektoren**Ausschreibende Stelle:** Stadtgemeinde Leoben, Kerpelystraße 21, 8700 Leoben**Auftragsbezeichnung:** Zusatzauftrag zur Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2021 aus der Rahmenvereinbarung JBV 2018 – 2020, Stadtwärme Leoben, Netzverdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes BA07**Verfahrensart:** Offenes Verfahren**Gegenstand des Auftrags:** Baumeister-, Installations- und Schlosserarbeiten, Elektrotechnik oder Mechatroniker für Elektrotechnik für die Netzverdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes BA07**CPV-Codes:** 45231113**Eingegangene Angebote:** 1**Zuschlag an:** Bietergemeinschaft Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Grambach, Hitthaller + Trixl Baugesellschaft mbH, 8700 Leoben**Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:** 26. Mai 2021

59/2021

Marktgemeinde Premstätten

21. Mai 2021

Kundmachung gemäß § 92 (1) und (2) Stmk. GemO i.d.g.F.**Verordnung gemäß § 9 des Stmk. ROG i.d.g.F.****§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 eine Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Premstätten beschlossen. Diese Bausperre gilt längstens 1 Jahr ab Rechtskraft.

§ 2

Die Bausperre hat die Sicherstellung der Zielsetzungen der zur Auflage beschlossenen Entwürfe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 samt Räumlichem Leitbild und des Flächenwidmungsplanes 1.00 zum Ziel.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt – soweit sie nicht früher aufgehoben wird – mit dem Inkrafttreten des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes 1.00 außer Kraft.

60/2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Anton Scherbinek

Gemeinde Heimschuh

Referenznummer: P18092

23. Mai 2021

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Auftraggeber: Gemeinde Heimschuh, Heimschuhstraße 32, 8451 Heimschuh, Tel. +43/3452/85521-22, E-Mail: ringert@planconsort.at, www.planconsort.at

Bezeichnung des Auftrags: Digitaler Leitungskataster Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlage Gemeinde Heimschuh

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Vermessungs- und EDV-Dienstleistungen für den Digitalen Leistungskataster Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlage Gemeinde Heimschuh

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 21. Mai 2021

Dokument-ID: 104309-00

61/2021

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>